

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 18.07.2023		
Beratungspunkt	Verordnung über die Regelung der Sperrzeit (Sperrzeitverordnung)		
Anlagen	Anlage 1 - Sperrzeitverordnung Anlage 2 - Positionspapier DEHOGA		
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

Gemäß Gaststättengesetz (GastG), welches bundesweit gilt, kann für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten durch Rechtsverordnung der Landesregierungen eine Sperrzeit allgemein festgesetzt werden.

In Baden-Württemberg ist die allgemeine Sperrzeit in der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastVO) geregelt.

§ 9 dieser Gaststättenverordnung legt fest, dass die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in Baden-Württemberg um 3 Uhr, in Kur- und Erholungsorten um 2 Uhr beginnt. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 5 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr. Des Weiteren ist festgelegt, dass die Sperrzeit in der Nacht zum 1. Januar aufgehoben wird und in der Nacht zum Fastnachtdienstag und zum 1. Mai um 5 Uhr beginnt.

Eine Trennung zwischen Innen- und Außenbereich erfolgt in der Gaststättenverordnung nicht. Da Donaueschingen seit 2012 als Erholungsort anerkannt wird, würde die Sperrzeit ohne eine weitere Regelung demnach sowohl im Innen- als auch im Außenbereich um 2 Uhr und in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag um 5 Uhr beginnen.

§ 11 der Gaststättenverordnung regelt, dass die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse durch Rechtsverordnung allgemein verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann. Hierbei kann es sich um dauerhafte Festlegungen von geänderten Sperrzeiten oder um Regelungen für einzelne Tage beziehungsweise Anlässe handeln.

Abweichende Sperrzeiten, vor allem für den Außenbereich, sind daher vielerorts durch örtliche Polizeiverordnungen zusätzlich geregelt. Auch Donaueschingen hat hiervon Gebrauch gemacht. In der Sitzung am 11.12.2001 hat der Gemeinderat eine Rechtsverordnung über die Verkürzung der Sperrzeit in Gartenwirtschaften der Stadt Donaueschingen beschlossen. Hierin wurde der Beginn der Sperrzeit im Außenbereich für die Monate Juni, Juli, August und September auf 23 Uhr festgelegt.

Die erlassene Verordnung vom 11.12.2001 enthält keine spezielle Regelung für die Monate Oktober, November, Dezember, Januar, Februar, März, April und Mai. Folglich würde in diesen Monaten das Landesrecht, also die Regelungen der Gaststättenverordnung greifen und die Sperrzeit auch im Außenbereich um 2 Uhr beziehungsweise 5 Uhr in der Nacht auf Samstag und Sonntag beginnen.

Durch die aktuell geltende, lückenhafte Regelung müssen die Sperrzeiten derzeit bei jeder einzelnen Gaststättenerlaubnis mit einer Auflage im Verwaltungsakt geregelt werden. Der Erlass einer neuen Verordnung würde einerseits für Klarheit bei den Gastronomen sorgen, aber auch die Vorgänge bei der Gaststättenbehörde vereinfachen, eine einheitliche Regelung schaffen und zusätzlich die Kontrolle der Einhaltung der Sperrzeit erleichtern.

Zu den einzelnen Neuregelungen:

§ 1

Regelt den Geltungsbereich der Rechtsverordnung. Da in dieser Verordnung sowohl Sperrzeiten für den Außenbereich als auch für den Innenbereich geregelt werden, gilt sie für alle Gaststättenbetriebe in Donaueschingen.

§ 2

1) Der Beginn der Sperrzeit im Außenbereich wird auf 23 Uhr festgelegt. Durch diese Verlängerung der Sperrzeit im Außenbereich von 2 Uhr auf 23 Uhr wird dem Anwohnerschutz vor Lärmbelästigung und dem Schutzgut der Nachtruhe Rechnung getragen. Da sich das Freizeit- und Konsumverhalten der Bürger in den letzten Jahrzehnten grundlegend gewandelt hat und in den Sommermonaten eine verstärkte Tendenz zur Außengastronomie erkennbar ist, soll gleichzeitig eine Bewirtung bis 23 Uhr und somit die Ausnutzung der hellen und warmen Abendstunden ermöglicht werden.

2) Da sich das allgemeine Ruhebedürfnis der Bevölkerung bei Nacht am Wochenende zeitlich nach hinten verschiebt und die Abendstunden am Wochenende eine große wirtschaftliche Bedeutung für unsere Gastronomen bedeuten, wird der Beginn der Sperrzeit in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag sowie vor gesetzlichen Feiertagen auf 24 Uhr festgelegt. Die Nachbarn von Gaststätten mit Außenbereichen sind trotz Verkürzung der Sperrzeit am Wochenende durch andere Bestimmungen wie das Immissionsschutzgesetz oder gegebenenfalls durch Einzelfallregelungen wie zum Beispiel durch Auflagen in Gaststättenerlaubnissen geschützt.

Der Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e.V. hat in seinem Positionspapier vom 17.10.2022 sogar eine Aufhebung der Allgemeinen Sperrzeit gefordert (siehe Anlage). Diese weitergehende Forderung möchte die Verwaltung im Hinblick auf den Anwohnerschutz jedoch nicht folgen.

§ 3

In der Gaststättenverordnung des Landes wird die Sperrzeit in der Nacht zum Fastnachtdienstag verkürzt und der Beginn auf 5 Uhr festgelegt. Für die Nacht vom Schmutzigen Donnerstag auf den darauffolgenden Freitag und für die Nacht vom Fastnachtssonntag zum Rosenmontag gibt es keine spezielle Regelung in der Gaststättenverordnung, daher würde die Sperrzeit in Donaueschingen an diesen Tagen bereits um 2 Uhr beginnen.

Traditionell sind aber gerade diese Fastnachtstage in Donaueschingen für die Zünfte und Bürger wichtig, da vor allem hier das Fastnachtstreiben in Donaueschingen stattfindet. Der Beginn der Sperrzeit wird daher wegen dem öffentlichen Interesse in der Nacht des Schmutzigen Donnerstags und des Fastnachtssonntags im Innen- und Außenbereich auf 5 Uhr festgelegt.

In der Nacht zum Fastnachtdienstag beginnt die Sperrzeit entsprechend der Gaststättenverordnung des Landes um 5 Uhr. Damit § 2 Abs. 1 unserer Sperrzeitverordnung für den Außenbereich nicht greift wurde die Nacht zum Fastnachtdienstag in § 3 mit aufgenommen. Damit gilt der Beginn der Sperrzeit um 5 Uhr an diesem Tag ebenfalls für den Innen- und Außenbereich.

§ 4

1) Soweit in Gaststättenerlaubnissen oder Auflagen längere oder kürzere Betriebszeiten festgelegt sind, bleiben diese Festlegungen unberührt. Sollte zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelästigung eine kürzere Betriebszeit festgelegt worden sein, bleibt diese Festlegung unberührt, um diesen Schutz weiterhin zu gewährleisten. Darüber hinaus findet § 12 der Gaststättenverordnung Anwendung, das heißt, dass die Sperrzeiten weiterhin für einzelne Betriebe verlängert, befristet und widerruflich verkürzt oder aufgehoben werden kann, sofern ein öffentliches Bedürfnis oder besondere örtliche Verhältnisse vorliegen. In den Fällen der Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit können gemäß § 12 Gaststättenverordnung jederzeit Auflagen erteilt werden. Diese Regelung darf durch die Rechtsverordnung nicht ausgehebelt werden, da sie zur Unterstützung der Gastwirte oder aber zum Schutz der Anwohner eine Verkürzung beziehungsweise Verlängerung der Sperrzeit ermöglicht.

2) Dient zur Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten. Die die Gastwirte betreffenden Regelungen, insbesondere die des Immissionsschutzgesetzes und zugehöriger Verordnungen und Vorschriften, sind von ihnen zu beachten.

3) Dient als Hinweis auf Sanktionsmöglichkeiten. Verstöße gegen diese Sperrzeitenverordnung sind nach § 28 Abs. 1 Nr.12 des Gaststättengesetzes Ordnungswidrigkeiten. Diese können gemäß § 28 Abs. 3 des Gaststättengesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5

1) Da die Neufassung der Rechtsverordnung keine Einschränkungen für die Gewerbetreibenden bedeutet kann eine sofortige Umsetzung nach der Bekanntgabe erfolgen.

2) Da die Verordnung vom 12.12.2001 über die Verkürzung der Sperrzeit in Gartenwirtschaften der Stadt Donaueschingen durch die vorliegende Verordnung überarbeitet und damit hinfällig wird, tritt sie mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung außer Kraft. Durch die deutliche Änderung und Erweiterung im Vergleich zur Verordnung von 12.12.2001 wird eine neue Verordnung beschlossen und keine Änderungssatzung in Betracht gezogen.

Beratung: